

## Synopse

### Änderung der IV B/31/2 Volksschulvollzugsverordnung, VSVV

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **IV B/31/2**  
Aufgehoben: –

	<b>Änderung der Verordnung über den Vollzug der Gesetzgebung zur Volksschule</b>
	<i>Der Regierungsrat,</i>  (Erlassen vom Regierungsrat am .....)  <i>erlässt:</i>
	<b>I.</b>
	GS IV B/31/2, Verordnung über den Vollzug der Gesetzgebung zur Volksschule (Volksschulvollzugsverordnung, VSVV) vom 9. Februar 2010 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
<b>Verordnung über den Vollzug der Gesetzgebung zur Volksschule (Volksschulvollzugsverordnung, VSVV)</b>	
vom 9. Februar 2010	
<i>Der Regierungsrat,</i>	
gestützt auf die Artikel 49 Absatz 2, 50 Absatz 2, 51 Absatz 2, 54 Absatz 4, 79, 82 Absatz 3, 93 Absatz 2 und 94 Absatz 3 des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) <sup>1)</sup> , Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PA-VO) sowie auf Artikel 3 der Volksschulverordnung <sup>2)</sup> ,	gestützt auf die Artikel 49 Absatz 2, 50 Absatz 2, 51 Absatz 2, 54 Absatz 4, 79, 82 Absatz 3, 93 Absatz 2 und <del>94 Absatz 3</del> des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) <sup>3)</sup> , Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PA-VO) sowie auf Artikel 3 der Volksschulverordnung <sup>4)</sup> ,

<sup>1)</sup> GS IV B/1/3

<i>verordnet:</i>	
<b>Art. 3</b> Altersentlastung der Lehrpersonen bei Teilpensen  <sup>1</sup> Die Entlastung (Art. 94 Abs. 3 BiG) beträgt bei einem Pensum von 10-20 Lektionen eine Jahreswochenlektion. Grössere Pensen werden mit zwei Lektionen entlastet, Pensen unter zehn Lektionen erhalten keine Entlastung.	<b>Art. 3 Aufgehoben.</b>
<b>Art. 9</b> Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse)  <sup>1</sup> In Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle Integration vermitteln die Schulleitungen den Zugang zu Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur für fremdsprachige Lernende.	<sup>1</sup> In Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle <del>Integration</del> <u>Gesellschaft</u> vermitteln die Schulleitungen den Zugang zu Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur für fremdsprachige Lernende.
<b>Art. 20</b> Ausbildung  <sup>1</sup> Mitglieder der Schulleitungen der Volksschulen sollen über eine spezifische, anerkannte Ausbildung oder über eine ausreichende Berufs- und Führungserfahrung verfügen.  <sup>2</sup> Eine Mehrheit der Mitglieder verfügt über eine Lehrbefähigung.	<del>1 Mitglieder der</del> <sup>1</sup> <u>Die</u> Schulleitungen der Volksschulen sollen über eine spezifische, anerkannte Ausbildung oder über eine ausreichende Berufs- und Führungserfahrung verfügen.  <sup>2</sup> Eine Mehrheit <del>der Mitglieder</del> verfügt über eine Lehrbefähigung.
<b>Art. 21</b> Organisation  <sup>1</sup> Die Gemeinden erlassen über die Organisation und den Geschäftsgang ihrer Schulleitung ein Reglement.  <sup>2</sup> Dieses regelt insbesondere die Zusammensetzung der Schulleitung, die Kompetenzen der hauptverantwortlichen Leitungsperson gegenüber den weiteren Mitgliedern sowie die Abläufe bei förmlichen Entscheiden.	<sup>2</sup> Dieses regelt insbesondere die <del>Zusammensetzung der Schulleitung</del> <u>Abläufe bei förmlichen Entscheiden</u> , die <del>Kompetenzen der hauptverantwortlichen Leitungsperson gegenüber den weiteren Mitgliedern sowie</del> <u>Zuständigkeiten und die Abläufe bei förmlichen Entscheiden</u> <u>Kompetenzen</u> .

2) GS IV B/31/1  
3) GS IV B/1/3  
4) GS IV B/31/1

<p><b>Art. 22</b> Qualitätsmanagement</p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen der pädagogischen Führung ist die Schulleitung verantwortlich für das Qualitätsmanagement in ihrer Schule.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere ist sie zur internen Evaluation ihrer Schule sowie zur Zusammenarbeit mit der evaluationsbasierten Schulaufsicht des Kantons verpflichtet.</p>	<p><b>Art. 22 Aufgehoben.</b></p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderungen treten am 1. August 2026 in Kraft.